

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2007

Herausgegeben in Hildesheim am 30. Mai 2007

Nr. 22

Inhalt	Seite
15.02.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Salzdetfurth für das Haushaltsjahr 2007	346
27.02.2007 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Fleckens Duingen für das Haushaltsjahr 2007	348
01.04.2007 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt in 31162 Bad Salzdetfurth – Lechstedt	350
01.04.2007 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt in 31162 Bad Salzdetfurth – Lechstedt	360
14.05.2007 - Satzung der Gemeinde Sibbesse über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 14 „Ortsmitte Sibbesse“ mit örtlicher Bauvorschrift	363
25.05.2007 - Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport, Landkreis Hildesheim	365
25.05.2007 - Sitzung des Krankenhausausschusses, Landkreis Hildesheim	366

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**HAUSHALTSSATZUNG
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Bad Salzdetfurth
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in der Sitzung am 15. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 16.638.000 EUR
in der Ausgabe auf 17.185.600 EUR
festgesetzt.

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 5.551.000 EUR
in der Ausgabe auf 5.551.000 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

- a) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe von 7.500 EUR
- b) im Vermögenshaushalt bis zur Höhe von 7.500 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bad Salzdetfurth, den 15. Februar 2007

Der Bürgermeister

Schaper



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 22.5.2007 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 31.5.2007 bis 8.6.2007

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Stadt Bad Salzdetfurth,
Oberstraße 6, Zimmer 201, 31162 Bad Salzdetfurth,***

öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, 29.5.2007
Ort, Datum

**Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Fleckens Duingen für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Duingen in der Sitzung am 27. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.510.300 €
in der Ausgabe auf	1.978.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	934.900 €
in der Ausgabe auf	934.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zur Höhe von 1.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Duingen, den 27. Februar 2007

gez. Krumfuß
(Bürgermeister)



gez. Schulz
(Gemeindedirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 15.5.2007 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 31.5.2007 bis 8.6.2007

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im

***Rathaus der Samtgemeinde Duingen,
Töpferstr. 9, Zimmer-Nr.: 2, 31089 Duingen,***

öffentlich aus.

Duingen, 21.5.2007
Ort, Datum

**Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor**

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt in 31162 Bad Salzdetfurth-Lechstedt

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt am 25.01.2007 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 112 und 113 der Flur 4 Gemarkung Lechstedt in Größe von insgesamt 0,2693 ha. Eigentümerin des Flurstücks 112 ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt, Eigentümerin des Flurstücks 113 ist die Stadt Bad Salzdetfurth.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt/Stadt Bad Salzdetfurth hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

- (1) Bestattungen und Trauerfeiern sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet :
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen und Trauerfeiern sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9 a

Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst

erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten (für Erd- oder Urnenbestattungen)
 - d) Urnenreihengrabstätten.
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
 - a) bei Särgen von Kindern: Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m
 - b) für Säрге von Erwachsenen: Länge 2,10 m, Breite 0,90 mIm Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

§ 13
Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird grundsätzlich nicht vor Eintritt des Todesfalles verliehen. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:
 1. Ehegatte,
 2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
 3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
 4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
 5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
 6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
 7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
 8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten (für Urnen- oder Erdbestattungen) sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche oder Leiche vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden
- (2) In einer Pflegeleichten Rasenreihengrabstätte darf nur eine Asche oder eine Leiche beige-
setzt werden.
- (3) Die Rasenpflege erfolgt durch den Friedhofsträger; die Gebühr hierfür wird beim Erwerb
des Nutzungsrechtes entrichtet.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften
für Reihengrabstätten auch für Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten.
- (5) Es gibt **Rasenreihengrabstätten am zentralen Denkmal**:
 - Eine Namensplatte am zentralen Grabmal dieser Rasenreihengrabstätten nimmt die Na-
men der Verstorbenen auf. Sie werden einmal pro Jahr nachgetragen.
 - Bepflanzungen sind nicht zulässig, sonstiger Blumen- und Gesteckschmuck kann am zent-
ralen Grabmal abgelegt werden.
- (6) Es gibt **Rasenreihengrabstätten mit eigener Namensplatte**:
 - Grabmale und Einfassungen sowie Blumen- und Gesteckschmuck sind nicht zulässig.
 - Die Grabstelle ist gekennzeichnet durch eine Platte mit Namen, Geburts- und Sterbejahr.
Die Gestaltung der Platte ist vorgegeben. Die Platte wird durch den Friedhofsträger verlegt
(2x im Jahr).

§ 15

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der
Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte
kann nur eine Asche beige-
setzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.

§16

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrech-
te und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde
des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale
(Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.
- (2) Die gesamte Abdeckung von Grabstätten mit Steinplatten und anderen wasserundurchläs-
sigen Materialien ist nicht zulässig.
Abdeckungen in der oben genannten Weise sind auf eine Abdeckungsfläche von maximal
0,6 m² der jeweiligen Grabstätte zu begrenzen.
- (3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des
Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand
gehalten werden.

- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (5) Kunststoffe und nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck, bei der Gestaltung der Grabstätte und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden.
- (6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf sechs Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 18

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 19

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Absatz 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen.
Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals.
Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.

- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Die dafür entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten gem. § 7 der FGO zu übernehmen. Unberührt bleibt § 22.
Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte nach vorheriger Absprache mit dem Kirchenvorstand selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

§ 22

Grabmale mit Denkmalwert

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

§ 23

Leichenhalle/Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Säрге sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

§ 24

Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier eines verstorbenen Gemeindegliedes und eines Verstorbenen, der Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, steht die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VI. Gebühren

§ 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31.12.1979. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

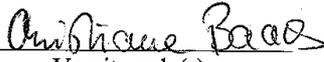
§ 27

Inkrafttreten

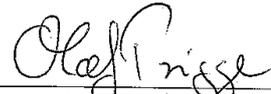
Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Lechstedt, den 1. 4. 2007

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt
Der Kirchenvorstand:


Vorsitzende(r)

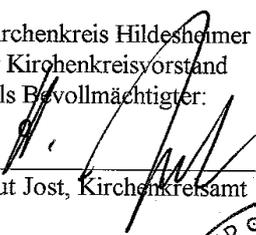



Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 21. 04. 2007

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Der Kirchenkreisvorstand
Als Bevollmächtigter:


Helmut Jost, Kirchenkreisamt



Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt in 31162 Bad Salzdetfurth-Lechstedt

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt hat der Kirchenvorstand am 25.01.2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|--|---------|
| 1. <u>Reihengrabstätte</u>
für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 435 € |
| 2. <u>Wahlgrabstätte</u>
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 600 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 20 € |
| 3. <u>Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte am zentralen Grabmal</u>
a) bei Erdbestattung - für 30 Jahre -: | 1.385 € |

- | | |
|---|---------|
| b) bei Urnenbestattung - für 30 Jahre -: | 1.185 € |
| 4. <u>Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte mit Grabplatte</u> | |
| a) bei Erdbestattung - für 30 Jahre -: | 1.685 € |
| b) bei Urnenbestattung - für 30 Jahre -: | 1.485 € |
| 5. <u>Urneneihengrabstätte</u> | |
| für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 385 € |
| 6. <u>Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:</u> | |
| a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 2a); | |
| b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte <u>zusätzlich</u> zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß Nr. 2b) für die andere(n) Grabstelle(n) zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer: | |
| - je Bestattungsfall -: | 65 € |
| III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen: | |
| | 50 € |
| IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr (jährliche Erhebung): | |
| - für die erste Grabstelle | 10 € |
| - für jede weitere Grabstelle | 8 € |

§ 7

Gebühren für zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest (z.B. für das Abräumen der Grabstätte gem. § 21 Friedhofsordnung).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung und am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Lechstedt, den 17. 9. 2007

Ev.-luth. Kirchengemeinde Lechstedt
Der Kirchenvorstand:

Christiane Braes
Vorsitzende(r)



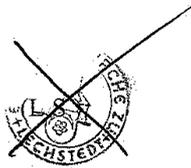
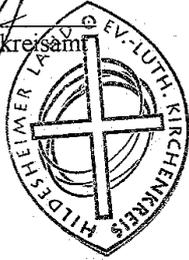
Olef Pöge
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 11.05. 2007

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land
Der Kirchenkreisvorstand
Als Bevollmächtigter

Helmüt Jost, Kirchenkreisamt



**Satzung der Gemeinde Sibbesse
über die Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 14 "Ortsmitte Sibbesse" mit
örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat aufgrund von § 14 (1) und von § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am 14.05.2007 als Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat am 14.05.2007 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 "Ortsmitte Sibbesse" mit Örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Ortsmitte Sibbesse" mit ÖBV. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4
Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 14 "Ortsmitte Sibbesse" mit ÖBV, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Sibbesse, den 14.05.2007

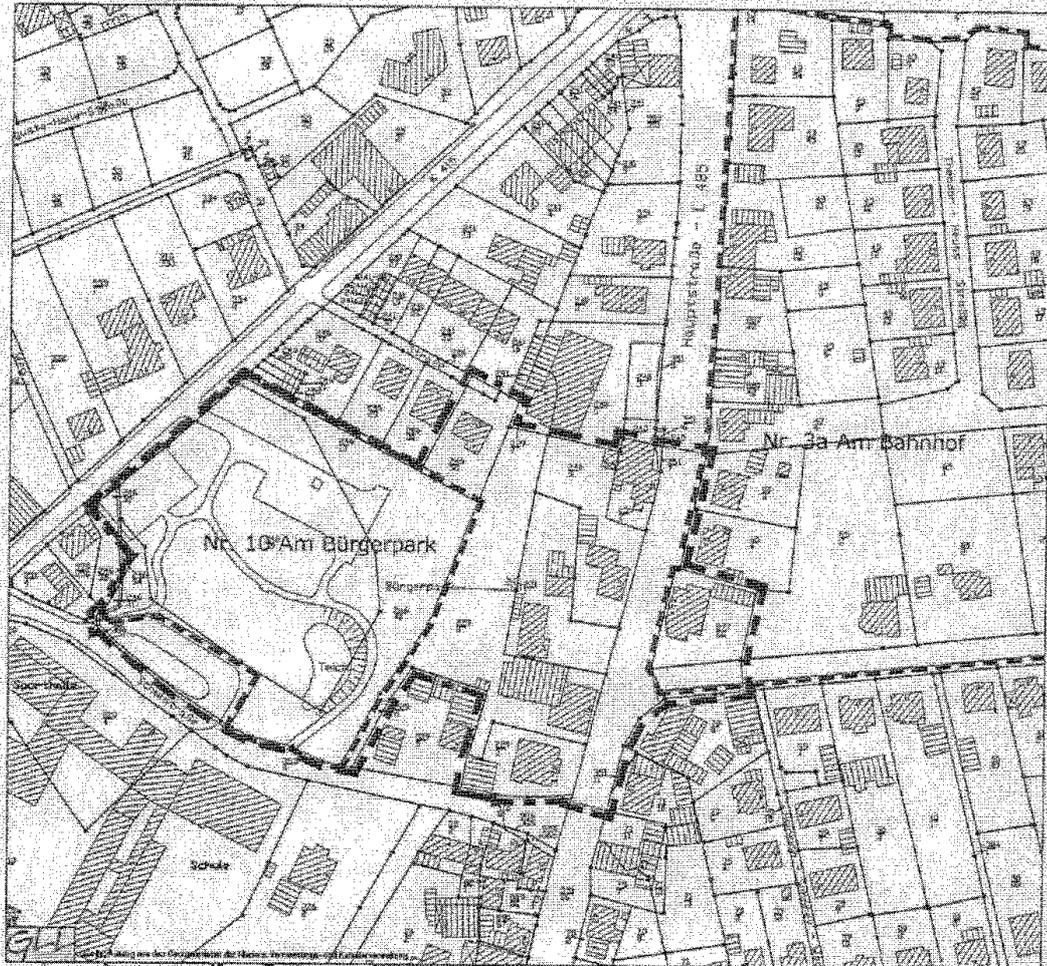
gez. Oelker
(Oelker)
Bürgermeister

gez. Schneider
(Schneider)
Gemeindedirektor

GEMEINDE SIBBESSE, ORTSCHAFT SIBBESSE
LANDKREIS HILDESHEIM

VERÄNDERUNGSSPERRE ZUM BEBAUUNGSPLAN
Nr. 14 "ORTSMITTE SIBBESSE"
UND 2. ÄNDERUNG Nr. 3A "AM BAHNHOF"
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Zentrum der bebauten Ortslage Sibbesse, westlich der L 485, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

**Sitzung des Ausschusses 3
Bildung, Kultur, Jugend und Sport**

Dienstag, den 05. Juni 2007, um 16.00 Uhr,
findet im Kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim
eine Sitzung des Ausschusses 3 Bildung, Kultur, Jugend und Sport statt.

**Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport als Schulausschuss
nach dem NSchG mit hinzu gewählten Mitgliedern**

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 08.03.2007
4. Schulplanung
 - a) Raumbedarf an Gymnasien
 - b) Haupt- und Realschule mit gymnasialem Angebot
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

anschließend ab ca. 16.40 Uhr

**Sitzung des Ausschusses Bildung, Kultur, Jugend und Sport mit den hinzu gewählten
Mitgliedern**

Öffentliche Sitzung

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.04.2007
4. Zuschüsse an Vereine und Organisationen für kulturelle Aktivitäten (Laienmusikwesen) und Projekte
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen

Hildesheim, den 25.05.2007

**Landkreis Hildesheim
Die Landrätin
Im Auftrag
gez. Schneider**

**Sitzung des
Krankenhausausschusses**

**Am Donnerstag, dem 07. Juni 2007, 15.30 Uhr
findet im Kolloquiumraum des Kreiskrankenhauses Diekholzen
eine Sitzung des Krankenhausausschusses statt.**

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung
des Krankenhausausschusses vom 13.02.2007
KDS-Nr. 13/XVI
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht über die medizinischen Leistungen im
abgelaufenen Jahr 2006
- Herr Chefarzt Dr. Michael Hamm -
5. Bericht über den Ablauf des Wirtschaftsjahres 2006
und die Vergütung der stationären Leistungen
nach dem Krankenhausentgeltgesetz
- Herr Blinne -
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den *25*.05.2007

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat**